

VVT

Verschönerungsverein Thalwil VVT – Statuten

Vereinsstatuten

Artikel 1 Name und Sitz des Vereins

Unter dem Namen "Verschönerungsverein Thalwil", nachstehend "VVT" genannt, besteht seit 1890 im Sinne von Art. 60 ff ZGB ein nicht gewinnorientierter Verein, mit Sitz in Thalwil.

Artikel 2 Vereinszweck

Der Verein bezweckt:

- 2.1 die Naturschönheiten von Thalwil zu erhalten und zu fördern
- 2.2 die Lebensqualität in den Wohn-, Erholungs- und Freihaltezonen mit geeigneten Mitteln, wie Erstellen von Ruhebänken, Pflanzen von Schattenbäumen usw. zu bewahren bzw. zu verbessern
- 2.3 die Zusammenarbeit mit den kommunalen Behörden (Bau, Planung, Infrastruktur, Finanzen und Liegenschaften) und Vereinen mit ähnlicher Zielsetzung (Natur- und Heimatschutz) anzustreben und auszubauen
- 2.4 die allfällige Unterstützung des Ortsmuseums Thalwil
- 2.5 die Verwaltung der Panoramen (Kroki) von Walther Zollikofer
- 2.6 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Artikel 3 Ziele des Vereins

- 3.1 Der Verein fördert die Bestrebungen zur Erhaltung des Kulturgutes und unterstützt die Interessen der Gemeinde zur Pflege der Natur und Landschaft
- 3.2. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn

Artikel 4 Stiftung OrtsmuseumThalwil

Der VVT errichtete am 28. April 1953 im Sinne von Art. 80 ff ZGB die Stiftung "Ortsmuseum Thalwil" und unterstellte diese der Aufsicht des Gemeinderates Thalwil.

Der Stiftungsrat besteht aus fünf oder sieben Mitgliedern. Der VVT kann zwei Mitglieder für den Stiftungsrat stellen.

Artikel 5 Mitgliedschaft, Mitgliederbeitrag

- 5.1 Alle Personen oder Institutionen, welche an der Verwirklichung der unter Ziff. 2 + 3 genannten Zwecke und Ziele interessiert sind, können Mitglieder des Vereins werden. Mit dem Beitritt verpflichtet sich das Mitglied gleichzeitig, die Statuten und die Beschlüsse des Vereins zu respektieren.**
- 5.2 Mitglied ist jedermann, der den von der Generalversammlung jährlich festgelegten Jahresbeitrag entrichtet.**
- 5.3 Gönnermitglied kann werden, wer den entsprechenden Jahresbeitrag bezahlt oder eine juristische Person**
- 5.4 Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag nicht bezahlt wird.**

Artikel 6 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung**
- b) der Vorstand**
- c) die Rechnungsrevisoren/innen**

Artikel 7 Generalversammlung

- 7.1 Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im ersten Halbjahr statt. Ort und Datum werden im Voraus schriftlich bekanntgegeben. Die Generalversammlung erledigt die folgenden Geschäfte:**
 - 1. Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung**
 - 2. Abnahme des Jahresberichts und der Fachberichte**
 - 3. Wahl**
 - a) des Vorstandes**
 - b) der Rechnungsrevisoren**
 - c) die allfälligen Delegierten für den Stiftungsrat des Ortsmuseums Thalwil**
 - 4. Abnahme der Vereinsrechnung und Genehmigung des Budgets**
 - 5. Déchargeerteilung an den Vorstand**
 - 6. Festsetzung des Mitgliederbeitrages**
 - 7. Statutenänderungen**
 - 8. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder**
- 7.2 Die Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.**
- 7.3 Ausserordentliche Generalversammlung**

Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt auf Beschluss einer Generalversammlung, des Vorstandes oder eines Fünftels der Mitglieder, sofern ein solches Begehren schriftlich, unter Anführung des Zweckes, an den Vorstand gestellt wird.

7.4 Beschlüsse

Die Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder.

7.5 Anträge

Anträge von Mitgliedern müssen spätestens 20 Tage vor der General-Versammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Artikel 8 Der Vereinsvorstand

8.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern:

- a) der/die Präsident/in
- b) der/die Vizepräsident/in
- c) der/die Aktuar/in
- d) der/die Kassier/in
- f) weitere Beisitzende

8.2 Sie werden alle zwei Jahre durch die Generalversammlung gewählt.

8.3 Der/die Präsident/in mit Aktuar/in oder Kassier/in führen gemeinsam zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift. Stellvertretung ist möglich.

8.4 Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Artikel 9 Revisoren/innen

9.1 Die Rechnungsrevisoren/innen werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Deren Wiederwahl ist möglich.

9.2 Die Revisoren/innen unterbreiten der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht mit entsprechendem Antrag.

9.3 Die Revisoren/innen nehmen beratend an den Vorstandssitzungen teil.

Artikel 10 Mitglieder

10.1 Der Verein besteht aus:

- a) Mitgliedern
- b) Gönnern
- c) Ehrenmitgliedern

10.2 Mitglieder

Die Mitgliedschaft entsteht durch Bezahlung des Jahresbeitrages. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, deren Interesse sich mit dem Vereinszweck decken. Die Mitgliedschaft ist unabhängig von Religion, Geschlecht oder politischer Einstellung. Neue Mitglieder werden durch den Vorstand aufgenommen.

10.3 Ehrenmitglieder

Als Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes Personen ernannt, welche sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Mitglieder, jedoch keine finanziellen Verpflichtungen. Die Ernennung erfolgt mit zwei Dritteln der Stimmenmehrheit durch die Generalversammlung.

Artikel 11 Haftbarkeit

11.1 Die Mitglieder haben keine weitergehenden finanziellen Verpflichtungen, als die Bezahlung des Jahresbeitrages.

11.2 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Artikel 12 Austritt, Ausschlüsse

12.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

12.2 Die Mitgliedschaft erlischt auf Ende Vereinsjahr durch eine schriftliche Austrittserklärung bis Ende Dezember oder sofort durch Ausschluss durch die Generalversammlung.

12.3 Die Generalversammlung kann Mitglieder, die in krasser Weise gegen den Vereinszweck verstossen oder dem Ansehen schaden, ausschliessen.

Artikel 13 Rechnungsabschluss

Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Januar jeden Jahres und endet mit dem 31. Dezember, auf welchen die Rechnung abzuschliessen ist. Die Jahresbeiträge der Mitglieder sind in der ersten Jahreshälfte fällig.

Artikel 14 Auflösung

14.1 Der Verein kann durch eine Zwei-Drittel-Mehrheit der an der Generalversammlung teilnehmenden Mitglieder aufgelöst werden.

14.2 Das Vereinskapital fällt dann einem durch den Vorstand zu bestimmenden gemeinnützigen Zweck zu.

14.3 Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

14.4 Die erstellten und dem Verein gehörenden Einrichtungen gehen in das Eigentum der Pol. Gemeinde Thalwil unter dem Vorbehalt über, dass die in Betracht fallenden Objekte einer Nachfolgegründung ausgehändigt werden müssten, wenn sie als Organisation mit den nämlichen Zwecken betrachtet werden könnte.

Artikel 15 Statuten

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 30. März 2022. Sie sind von der 134. Generalversammlung vom 29. März 2023 genehmigt worden und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Thalwil, 29. März 2023

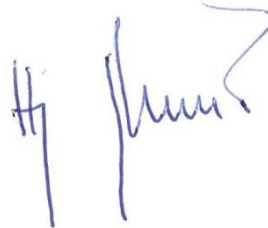
Verschönerungsverein Thalwil

Der Präsident:



René Huber

Der Aktuar:



Hans-Jörg Meier